

jeden Teilnehmer nach der Wohnung, den Geschäftsräumen u. eine Verbindung mit der Centralstelle nebst zugehöriger Fernsprechstelle hergestellt, und diese ihm gegen Entrichtung einer festen Vergütung zur Benutzung überlassen; die Unterhaltung der Leitung und der Fernsprechstelle erfolgt ebenfalls auf Kosten der Verwaltung. Für vorläufige oder fahrlässige Beschädigungen der Apparate und Zubehötheile haftet der Teilnehmer. Derselbe verpflichtet sich außerdem, die Apparate auf eigene Rechnung gegen Feuergefahr zu versichern und in jedem Falle für einen durch etwaigen Brandschaden der Verwaltung entstehenden Nachtheil voll aufzukommen. Letztere Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf den Ersatz der Apparate und des Batterieschranks nebst Inhalt, sondern auch auf den Ersatz der Zimmer- bez. Zuführungsleitungen innerhalb der Grenzen des betreffenden Gebäudes.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigentümers zur Einführung der Leitung in das von dem Teilnehmer bewohnte Haus nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, sowie zur Anbringung aller derjenigen Vorrichtungen, welche zum Ausbau des Fernsprechnetzes erforderlich sind, z. B. Gestänge, Stützen, Isolatoren u. s. w., ist Sache des Teilnehmers. Die Beibringung dieser Genehmigung des Hauseigentümers ist Vorbedingung für die Herstellung des beantragten Fernsprechanschlusses.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses bez. Grundstückes, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen, Läden, Werkstätten und sonstigen Geschäftsräumen u. desselben Gebäudes oder Grundstückes Fernsprechstellen einrichten lassen und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten. In solchen Fällen muß die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bez. unter einander durch eine vom Hausbesitzer hierzu bestimmte Person (Portier u.) bewirkt werden.

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Teilnehmers. In die Fernsprechleitung eines Teilnehmers kann eine demselben Teilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle als Zwischenstelle eingeschaltet werden, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der Anschlußleitung abliegt. Die Einschaltung weiterer Zwischenstellen in eine und dieselbe Leitung ist nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Teilnehmer gehörigen Räume der Wohnung oder des Grundstücks darf nur nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt:

Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung ist wie folgt festgesetzt:

a) für jede innerhalb des Bereichs einer selbstständigen Stadt-Fernsprecheinrichtung, bis zu 5 km (nach der Luftlinie) von der Hauptvermittlungsanstalt entfernt belegene Fernsprechstelle (Endstelle) sind jährlich zu zahlen 150 Mk.

b) bei den außerhalb dieser Grenze belegenen Fernsprechstellen — bis zu welcher Leitungslänge solche Anschlüsse zulässig sind, bestimmt die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung — erhöht sich die jährliche Vergütung für je 100 m Anschlußleitung oder einen Theil dieser Länge, von der unter a) bezeichneten Grenze ab gerechnet, um 3 Mk. mit der Maßgabe indeß, daß für diejenigen bestehenden Sprechstellen, für welche nach den bisherigen Bedingungen eine geringere als die vorstehend festgesetzte Vergütung zu entrichten ist, eine Erhöhung bis zum Wechsel des Inhabers der Sprechstelle nicht eintritt,

c) wenn zwei selbstständige Stadt-Fernsprecheinrichtungen verschiedener Orte sich in geringerer Entfernung als je 5 km. von der Hauptvermittlungsanstalt jedes Orts berühren, darf der Anschluß die Grenzlinie nicht überschreiten,

d) für eine Zwischenstelle werden jährlich erhoben 150 Mk.

e) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. s. w. Teilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlußleitung, abgesehen von den Gebühren für den Anschluß der ersten Sprechstelle (zu a) und b)), jährlich je 50 Mk. auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich 100 Mk. zu entrichten,

f) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats eines und desselben Teilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 20 Mk.

g) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu f) ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich 5 Mk.

h) für besondere Weckvorrichtungen u. abweichender Einrichtung sind außer der vorstehend unter g) genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten; diese Weckvorrichtungen gehen in das Eigentum der Teilnehmer über.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme von Nachrichten seitens der Centralstelle behufs der